

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin\*)**

**Vom 8. Dezember 1995**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Buchbinder/Buchbinderin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Buchbinder/Buchbinderin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Einzel- und Sonderfertigung,
2. Buchfertigung (Serie),
3. Druckweiterverarbeitung (Serie)

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

**§ 4**

**Berufsfeldbreite Grundbildung  
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufs mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Schneiden,
7. Falzen,
8. Sammeln und Zusammentragen,
9. Heften und Binden,
10. Kleben,
11. Verpacken und Versandfertigtmachen,
12. Transportieren und Lagern.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung:
  - a) Broschüren herstellen,
  - b) Bücher herstellen,
  - c) Prägen und Stanzen,

- d) Ausstattungstechniken anwenden,
  - e) Bücher instandsetzen,
  - f) buchbinderische Sonderarbeiten durchführen;
2. in der Fachrichtung Buchfertigung (Serie):
- a) Buchblock herstellen,
  - b) Decken fertigen,
  - c) Bücher als Endprodukt fertigen,
  - d) Qualitätssicherung,
  - e) Verpacken und Versandfertig machen;
3. in der Fachrichtung Druckweiterverarbeitung (Serie):
- a) Akzidenzarbeiten durchführen,
  - b) Broschüren mit Sonderausstattung fertigen,
  - c) Sonderprodukte herstellen,
  - d) Qualitätssicherung,
  - e) Verpacken und Versandfertig machen.

### § 6

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 7

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 8

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 2 Buchstabe a bis f, laufender Nummer 3 Buchstabe a und b, laufender Nummer 4 Buchstabe a und b, laufender Nummer 5 Buchstabe a und laufender Nummer 6 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufs-

schulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und zwei Arbeitsproben durchführen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer klebegebundenen Broschur und
2. nach Wahl des Prüflings
  - a) Herstellen eines Deckenbandes oder
  - b) maschinelles Herstellen einer rückstichgehefteten Broschur aus mindestens zwei Bogenteilen auf dem Sammelhefter.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Festlegen des Arbeitsablaufs für ein Produkt,
2. Ein- und Umstellen von zwei Buchbindereimaschinen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Arbeitsverfahren,
4. Produkte der Buchbinderei und der Druckweiterverarbeitung,
5. Materialwirtschaft,
6. berufsbezogene Informationstechnik,
7. Rechtschreibung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 10

#### Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 18 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und zwei Prüfungsstücke anfertigen.

1. In der Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung kommen insbesondere in Betracht:
  - a) als Arbeitsproben:
    - aa) Ein- und Umstellen von zwei Maschinen oder Geräten der Einzel- und Sonderfertigung sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
    - bb) Durchführen manueller buchbinderischer Tätigkeiten anhand eines vorgegebenen Produkts,
    - cc) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges;

- b) als Prüfungsstücke:
- aa) Herstellen eines Buchs aus den Produktgruppen Franzband, Gewebeband oder Papierband,
  - bb) Ausführen einer einfachen Buchinstandsetzung,
  - cc) Anfertigen einer buchbinderischen Sonderarbeit.

Die Arbeitsproben sollen mit 40 vom Hundert und die Prüfungsstücke sollen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

2. In der Fachrichtung Buchfertigung (Serie) kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
- aa) Ein- und Umstellen von zwei Maschinen der Buchfertigung (Serie)
- sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
- bb) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges einschließlich Materialbedarfsberechnung,
  - cc) Messen und Prüfen,
  - dd) Herstellen eines Falzmusters mit technischen Angaben für ein vorgegebenes Produkt;

b) als Prüfungsstücke:

- aa) Herstellen eines Fertigungsmusters für einen industriellen Deckenband,
- bb) Herstellen eines Fertigungsmusters für eine Broschur mit besonderer Ausstattung.

Die Arbeitsproben sollen mit 60 vom Hundert und die Prüfungsstücke sollen mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

3. In der Fachrichtung Druckweiterverarbeitung (Serie) kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
- aa) Ein- und Umstellen von zwei Maschinen der Druckweiterverarbeitung (Serie)
- sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
- bb) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges einschließlich Materialbedarfsberechnung,
  - cc) Messen und Prüfen,
  - dd) Herstellen eines Falzmusters mit technischen Angaben für ein vorgegebenes Produkt,
  - ee) Personalisieren, Adressieren, Versandfertig machen;

b) als Prüfungsstücke:

- aa) Herstellen eines Fertigungsmusters für die Druckweiterverarbeitung,
- bb) Herstellen einer maschinell gefertigten klebegebundenen Broschur.

Die Arbeitsproben und die Prüfungsstücke sollen mit je 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozial-

kunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Werkstoffen und Hilfsstoffen,
- c) Druckweiterverarbeitungskriterien, Verarbeitungsfähigkeit,
- d) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,
- e) buchbinderische und druckweiterverarbeitungstechnische Verfahrenswege,
- f) buchbinderische Fertigungstechniken,
- g) Broschuren- und Buchherstellung in Einzel- und Serienfertigung,
- h) Herstellung von Sonderprodukten,
- i) rechnergestützte Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Zahlen- und Maßsysteme,
- b) Material- und Energieverbrauch, Flächenberechnungen,
- c) Kosten, Fertigungszeiten, Maschinenleistungen;

3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:

Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung              | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder vom 15. Juli 1977 (BGBl. I S. 1241) vorbehaltlich des § 11 außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

**Anlage**  
 (zu § 6)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin**
**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung erfassen und Arbeitsabläufe festlegen b) Druckerzeugnisse nach Druckweiterverarbeitungs-kriterien beurteilen c) Materialbedarf ermitteln	5		
6	Schneiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Material für den Schneidvorgang vorbereiten b) Schneideinrichtung bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Schneideinrichtung pflegen und warten	10		
7	Falzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) Falzmuster herstellen b) Material vorbereiten und handhaben c) Falzmaschine oder Falzaggregat bedienen und den Produktionsablauf überwachen d) Falzmaschine oder Falzaggregat pflegen und warten	10		
8	Sammeln und Zusammentragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a) Fertigungsmuster herstellen und auf Vollständigkeit prüfen b) Material vorbereiten und handhaben c) Sammeleinrichtungen bedienen und den Produktionsablauf überwachen d) Zusammentrageeinrichtungen bedienen und den Produktionsablauf überwachen e) Sammel- oder Zusammentrageeinrichtungen pflegen und warten	10		
9	Heften und Binden (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a) Heftmaschinen auftragsbezogen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen b) Material vorbereiten und handhaben c) Heftmaschinen und Klebebindeeinrichtungen pflegen und warten	6		
10	Kleben (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)	a) Materialien produktbezogen auswählen, vorbereiten und handhaben b) Klebearbeiten manuell und gerätetechnisch ausführen c) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11)	a) Verpackungsmaterialien auftrags-, produktbezogen und umweltschonend auswählen, vorbereiten und handhaben b) Produkte für die Verpackung vorbereiten	3		
12	Transportieren und Lagern (§ 5 Abs. 1 Nr. 12)	a) geeignete innerbetriebliche Transportmittel aus- wählen und führerscheinfreie Transportmittel gemäß geltender Bestimmungen handhaben b) Produkte material- und transportgerecht lagern c) Sicherheitsvorschriften beachten	2		

**II. Berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) Produkte auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen c) Verfahrensweg und Materialfluß dem Arbeitsauftrag entsprechend festlegen d) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und einsetzen e) Muster nach vorgegebenen Daten herstellen		5	
2	Schneiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Schneideinrichtung auswählen und einrichten b) Schneideinrichtung programmunterstützt einrichten c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) ablaufbedingte Störungen erkennen und beseitigen e) Schneidwerkzeug wechseln f) Schneideinrichtung pflegen und warten		6	
3	Falzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) Falzmuster auf Verarbeitungsfähigkeit und auf Einhaltung der Vorgaben prüfen b) Falzmaschine oder Falzaggregat vorbereiten und einrichten		8	
		c) Standardzusatzeinrichtungen einstellen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben f) Falzmaschine oder Falzaggregat pflegen und warten			2
4	Sammeln und Zusammentragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a) Sammel- und Zusammentrageinrichtungen einrichten b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen		6	
		c) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben d) Sammel- oder Zusammentrageinrichtungen pflegen und warten			4
5	Heften und Binden (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a) Klebebindeeinrichtung auftragsbezogen vorbereiten und bedienen		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Sonderheft- und Sonderbindetechniken ausführen c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben e) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			5
6	Kleben (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)	a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge produktbezogen auswählen, bedienen und einsetzen, dabei Vorprodukte berücksichtigen		3	
		b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen c) ablaufbedingte Störungen erkennen und beheben d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			5
7	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11)	a) Produkte versandgerecht verpacken, dabei die Versandvorgaben berücksichtigen b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen			3
8	Transportieren und Lagern (§ 5 Abs. 1 Nr. 12)	Abfälle nach Materialien und Sorten getrennt lagern und entsorgen			2

**III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen**

**A. Fachrichtung Einzel- und Sonderfertigung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Produkte planen und den Fertigungsablauf nach ergonomischen und rationellen Gesichtspunkten organisieren b) betriebsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Daten erfassen c) Fertigungskosten sowie Verbrauchsmaterial nach Menge, Gewicht und Preis errechnen			2
2	Broschüren herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kartonbroschüren in verschiedenen Ausführungen herstellen b) Steifbroschüren herstellen			3
3	Bücher herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Bucheinbände in unterschiedlicher Ausführung, mit tiefem oder flachem Falz unter Verwendung von Papier, Gewebe, Leder, Pergament und anderen Materialien, herstellen b) RAL-Vorschriften bei der Anfertigung von Bibliothekseinbänden anwenden			16
4	Prägen und Stanzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Satz für Rücken- und Deckelprägung herstellen b) Prägepresse oder Prägeapparat einrichten und bedienen c) mit unterschiedlichen Werkzeugen stanzen			4
5	Ausstattungstechniken anwenden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) einfache Handvergoldung oder Blinddruck auf Rücken und Deckel herstellen b) Kapitale in verschiedenen Techniken gestalten c) Buchschnitte in verschiedenen Ausführungen anbringen d) Buntpapiere in verschiedenen Techniken herstellen			6
6	Bücher instandsetzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Schäden feststellen und dokumentieren b) Vorgehensweise unter Berücksichtigung der vorgefundenen Techniken und Materialien festlegen c) Instandsetzung durchführen			6
7	Buchbinderische Sonderarbeiten durchführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Pläne, Landkarten, Zeichnungen, Bilder und Fotos im Ganzen oder in Teilen aufziehen und kaschieren b) Mappen, Kästen, Ordner, Schuber, Kassetten oder Etuis in verschiedenen Ausführungen herstellen c) Passepartouts herstellen d) Bilder oder Objekte einrahmen e) Produkte nach Kundenwünschen entwickeln, gestalten und herstellen f) gestalterische Elemente wie Schrift, Form und Farbe anwenden			15

## B. Fachrichtung Buchfertigung (Serie)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Druckbogen und Material auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen und beurteilen b) Verfahrensweg und Materialfluß entsprechend der in den Auftragsunterlagen beschriebenen Einbandart festlegen c) programm- und systembezogene Arbeitsvorbereitung ausführen d) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und Umweltverträglichkeit auswählen und anwenden e) Materialbedarf ermitteln, Material entsprechend der betrieblichen Vorgaben anfordern, dabei den Zeitpunkt des Materialbedarfs festlegen f) Fertigungsmuster herstellen			8
2	Buchblock herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Materialien produktbezogen auswählen, vorbereiten und handhaben b) Vorsatz kleben, Bogenteile durch Einstecken, Umliegen und Einkleben vorrichten c) Fadenheft- und Klebebindemaschine einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen d) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen e) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen f) Fertigungsstörungen erkennen und beheben g) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			10
3	Decken fertigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Materialien überprüfen, vorbereiten und handhaben b) Material unter Berücksichtigung der Materialeigenschaft, der Qualitätsanforderung und des sparsamen Materialverbrauchs zuschneiden c) Buchdeckenautomat auftragsbezogen unter Berücksichtigung des Musterbands einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen d) Zwischenlagerung material- und produktgerecht beurteilen und auswählen e) Prägepresse einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen f) Prägewerkzeug auf Eignung beurteilen, fachgerecht einsetzen und lagern g) Decken in Sonderausführungen herstellen h) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen i) Fertigungsstörungen erkennen und beheben k) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Bücher als Endprodukt fertigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien entsprechend der im Auftrag vorgesehenen Ausstattung auswählen, vorbereiten und handhaben</li> <li>b) Materialeigenschaften, Wechselwirkungen und Unverträglichkeiten erkennen und berücksichtigen</li> <li>c) Bücher mit Grundausstattung fertigen</li> <li>d) Buchfertigungslinie auftragsbezogen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen</li> <li>e) Werkzeuge und Formstücke je nach Rückenform und Funktion auswählen</li> <li>f) Bücher mit erweiterter Ausstattung fertigen</li> <li>g) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen</li> <li>h) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen</li> <li>i) Fertigungsstörungen erkennen und beheben</li> <li>k) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten</li> </ul>			14
5	Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Produkte fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Maschineneinstellungen korrigieren</li> <li>b) Prüfprotokolle führen</li> <li>c) rechnergestützte Kontroll- und Steuereinrichtungen einstellen und bedienen, Betriebsdaten erfassen</li> <li>d) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen</li> </ul>			4
6	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verpackungsmaterialien auftrags- und produktbezogen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit auswählen, vorbereiten und handhaben</li> <li>b) Verpackungsmaschinen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen</li> <li>c) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen</li> <li>d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen</li> <li>e) Fertigungsstörungen erkennen und beheben</li> <li>f) Maschinen und Geräte pflegen und warten</li> <li>g) Produkte für den Versand vorbereiten und bereitstellen, dabei die im Auftrag beschriebenen Versandanweisungen berücksichtigen</li> <li>h) Materialien und Produkte fachgerecht unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften und des Materialverhaltens lagern</li> </ul>			4

## C. Fachrichtung Druckweiterverarbeitung (Serie)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen prüfen und Auftragsbeschreibung erfassen b) Auftragsunterlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen c) programm- und systembezogene Arbeitsvorbereitung ausführen d) Produkte auf Verarbeitungsfähigkeit prüfen e) Materialfluß dem Arbeitsauftrag entsprechend festlegen f) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und Umweltverträglichkeit auswählen und anwenden g) Materialbedarf ermitteln, Material entsprechend der betrieblichen Vorgaben anfordern, dabei den Zeitpunkt des Materialbedarfs festlegen h) Muster nach vorgegebenen Daten herstellen			6
2	Akzidenzarbeiten durchführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) an der Schneidemaschine verschiedene Schneidvorgänge programmunterstützt ausführen b) verschiedene Trenntechniken auftragsbezogen ausführen c) Akzidenzprodukte auftragsbezogen herstellen, insbesondere durch Falzen, Zusammentragen, Bohren, Rillen, Perforieren, Stanzen, Heften, Binden, Leimen, Fälzeln und Beschneiden d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen erkennen und beheben f) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			8
3	Broschuren mit Sonderausstattung fertigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Drahtheftmaschinen auftragsbezogen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen b) Sammelheftanlagen rechnergestützt einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Zusatzeinrichtungen einrichten und bedienen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Fertigungsstörungen erkennen und beheben f) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Fadenheft- oder Fadensiegelmaschine rechnergestützt einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen h) Klebbindeanlage rechnergestützt einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen i) Zusatzeinrichtungen einrichten und bedienen k) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen l) Fertigungsstörungen erkennen und beheben m) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			12
4	Sonderprodukte herstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Zusatzprodukte auftragsbezogen zuführen b) Endprodukte adressiert, personalisiert und zielgruppenorientiert herstellen c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) Fertigungsstörungen erkennen und beheben e) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			8
5	Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Produkte fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Maschineneinstellungen korrigieren b) Prüfprotokolle führen c) rechnergestützte Kontroll- und Steuereinrichtungen einstellen und bedienen, Betriebsdaten erfassen d) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen			4
6	Verpacken und Versandfertig machen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Verpackungsmaterialien auftrags- und produktbezogen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit auswählen, vorbereiten und handhaben b) Verpackungsmaschinen einrichten, bedienen und den Produktionsablauf überwachen c) Zwischenprodukte produktionsbezogen stapeln sowie für die weitere Verwendung termingerecht bereitstellen und der Produktion zuführen d) Zusatzeinrichtungen einstellen und bedienen e) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen f) Fertigungsstörungen erkennen und beheben g) Maschinen und Geräte pflegen und warten h) Produkte für den Versand vorbereiten und bereitstellen, dabei die im Auftrag beschriebenen Versandanweisungen berücksichtigen i) Materialien und Produkte fachgerecht unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften und des Materialverhaltens lagern			4